

TOP 14:

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Drucksache: 499/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Einsichtnahme in die Akten des Bundesverfassungsgerichts sowie in Entscheidungsentwürfe, Voten und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, mit dem Ziel die Einsichtnahme im Interesse der Aufarbeitung der Geschichte des Gerichts und seiner Entscheidungen zu erleichtern.

§ 35b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG), der die Auskunft aus und die Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts regelt, soll dahingehend ergänzt werden, dass hinsichtlich der Akten, die beim Bundesarchiv oder durch das Bundesarchiv als Zwischenarchivgut aufbewahrt werden, nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens in Anlehnung an § 5 Absatz 1 des Bundesarchivgesetzes die archivgesetzlichen Regelungen gelten (§ 35b Absatz 5 Satz 1 BVerfGG-neu). Für Entscheidungsvorschläge (Voten) und -entwürfe sowie Dokumente, die Abstimmungen betreffen, soll dies erst nach Ablauf von 60 Jahren in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen zum Schutz von Steuer-, Sozial- und Bankgeheimnis der Fall sein; hierdurch soll dem hohen Rang des Beratungsgeheimnisses Rechnung getragen werden (§ 35b Absatz 5 Satz 2 BVerfGG-neu). Im Interesse seiner Arbeitsfähigkeit soll das Gericht für das abgegebene Schriftgut, das beim Bundesarchiv aufbewahrt wird, zu gerichtsinternen und prozessualen Zwecken das jederzeitige und vorrangige Rückgriffsrecht behalten (§ 35b Absatz 5 Satz 3 und 4 BVerfGG-neu).

§ 35b Absatz 6 BVerfGG-neu trifft für Kammerentscheidungen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, die Sonderregelung, dass diese - aufgrund ihrer fehlenden historischen Tragweite - mit Einverständnis des Bundesarchivs nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens vernichtet werden können.

§ 35b Absatz 7 BVerfGG-neu trifft eine vergleichbare Sonderregelung für die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Vorgängen, und zwar im Sinne einer möglichen Vernichtung schon fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung. Im Allgemeinen Register des Gerichts werden Eingaben erfasst, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes statthaft

sind; im Allgemeinen Register können daneben vor allem auch offensichtlich unzulässige oder unbegründete Verfassungsbeschwerden registriert werden (vgl. § 60 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (BT-Drucksache 17/13469).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13766) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.